

Wahlordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	3
2	Ankündigung der Wahl.....	3
3	Allgemeine Grundsätze	3
4	Verfahren bei Kandidierendenaufstellungen	4
5	Vorschlagsliste.....	4
6	Getrennte Wahlgänge	5
7	Wahl eines Amtes/Einzelwahl	5
8	Wahl gleichartiger Ämter/Listenwahl	5
9	Abberufung aus wichtigem Grund	6
10	Nachwahlen	6
11	Wahlanfechtung	6
12	Nichtigkeit von Wahlen	7
13	Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit.....	8
14	Inkrafttreten	9

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen, deren Gliederungen und regionale Zusammenschlüsse sowie deren Landesarbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.
- (2) Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Landesvereinigung nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Ämtern der Landes-, Kreis- bzw. jeweiligen Ortsvereinigung und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.
- (3) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim sind insbesondere die Wahl von
 - a) Vorständen,
 - b) Delegierten,
 - c) Schiedskommissionen,
 - d) Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter,
 - e) Vertreterinnen und Vertretern zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.
- (2) Offen gewählt werden können

- a) Versammlungsleitungen,
 - b) Mandatsprüfungskommissionen,
 - c) Zählkommissionen,
 - d) Antragskommissionen,
 - e) Kontrollkommissionen,
 - f) Revisorinnen und Revisoren.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.
- (5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Bei Kandidierendenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

4 Verfahren bei Kandidierendenaufstellungen

- (1) Für die Aufstellung der Kandidierenden zu Bundestags- und Landtagswahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts (= Satzung der Bundesvereinigung).
- (2) Für die Wahl zum hessischen Landtag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landesliste gesichert. Es sollten sich innerhalb der ersten 5 Listenplätze mindestens eine Frau bzw. ein Mann befinden.
- (3) Zur Kreis- und Gemeindewahl wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landesliste gesichert. Es sollten sich innerhalb der ersten 5 Listenplätze mindestens eine Frau bzw. ein Mann befinden.

5 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Ämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

6 Getrennte Wahlgänge

Vorstände oder andere Gremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.

7 Wahl eines Amtes/Einzelwahl

- (1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerberinnen bzw. Bewerbern sind Nein-Stimmen unstatthaft.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Listenaufstellung für Parlamente erfolgt in Einzelwahl, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, für jeden Listenplatz gesondert. Mehrere Einzelwahlen können in einem Urnengang verbunden werden (verbundene Einzelwahl), soweit für den Listenplatz nur ein Bewerber oder eine Bewerberin kandidiert.

8 Wahl gleichartiger Ämter/Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.
 - (1) Bei Stimmgleichheit gilt 7 (3) entsprechend.
 - (2) Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen nicht in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Ist ein Mitglied einer Delegation verhindert, so rückt die

Ersatzdelegierte bzw. der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

9 Abberufung aus wichtigem Grund

- (1) Für die Abberufung von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einleitung eines Ordnungsverfahrens begründet wäre,
 - b) das Vertrauen der Versammlung in die Funktionsträgerin oder den Funktionsträger schwer und anhaltend geschädigt ist,
 - c) die Funktionsträgerin oder den Funktionsträger auf unabsehbare Zeit an der Ausübung der Funktion gehindert ist.
- (2) Die Abberufung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.
- (3) Gegen die Abberufung können die Betroffenen unmittelbar die zuständige Schiedskommission anrufen. Die Vorschriften über die Anfechtung von Wahlen gelten sinngemäß.

10 Nachwahlen

- (1) Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen. Die Amtszeit einer nachgewählten Funktionärin oder eines nachgewählten Funktionärs endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen geendet hätte.
- (2) Die Nachwahl für Funktionärinnen oder Funktionäre, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

11 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung der Landesvereinigung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des

Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
 - b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
 - c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird, wobei auf diejenigen abzustellen ist, die in der Versammlung stimmberechtigt gewesen wären,
 - d) bei Landesarbeitsgemeinschaften auch der jeweils zuständige Vorstand der Landesvereinigung,
 - e) die oder der von einer Abberufung Betroffene.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 13 Abs. 2 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist einen Monat.
- (4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

12 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn
- a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Landtagswahlen bleiben unberührt,
 - b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, dass sie oder er diese Funktion nicht bekleiden darf,
 - c) die oder der Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 2 (1) des Organisationsstatuts (= Satzung der Bundesvereinigung) angehört oder für sie kandidiert,
 - d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist,
 - e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Mitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

13 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in dreifacher Ausfertigung gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeuginnen oder Zeugen und Urkunden, aufzuführen.
- (2) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächst höheren Organisationsgliederung – bei Landesarbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Landesvereinigung – entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- (3) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn
 - a) die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragstellerinnen und Antragsteller,
 - b) die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten,
 - c) der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Mitglied der betreffenden Gliederung die laut Schiedsordnung zuständige Schiedskommission anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes. Hat die Wahl auf einer Kreis- oder Ortsmitgliederversammlung stattgefunden, ist die Landesschiedskommission zuständig.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung. Bezirksschiedskommissionen können in Wahlanfechtung oder Nichtigkeitsfeststellungsverfahren die Berufung zur Landesschiedskommission zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder eine Entscheidung der Landesschiedskommission im Interesse der einheitlichen Auslegung der Wahlordnung liegt. Ist die Berufung zugelassen worden, so kann sie binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Landesschiedskommission eingelegt werden; innerhalb dieser Frist ist sie auch zu begründen.
- (5) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.
- (6) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
- (7) Delegierte/Mitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl
 - a) nichtig ist oder
 - b) gegen staatliches Wahlrecht verstößt,
 - c) erfolgreich angefochten wurde.

14 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2018 in Kraft und ist durch die Landesvorstand zu unterzeichnen.

Musterstadt, den __. __.2018

Engin Eroglu, Landesvorsitzender

Rainer Drephal, Landesschatzmeister

Rudolf Schulz, stv. Landesvorsitzender

Ronald Berg, stv. Landesvorsitzender

Andreas Bendel, Beisitzer

Claudia Hauser, Beisitzerin

Andre Wittman, Beisitzer